

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)  
vom 24.05.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Ausreisepflichtige Strafgefangene – Nachfragen**

*In seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/4453 gibt der Senat an, dass der 44-jährige Gefangene aus der JVA Billwerder, der am 1. Mai 2016 einen Bediensteten erheblich verletzte, seit über 16 Jahren ausreisepflichtig ist. Schon mit Bescheid vom 26. November 1998 wurde sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt; die dagegen erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Hamburg erfreulich zeitnah mit Urteil vom 18. Januar 1999 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Im Nachgang wurde sein Aufenthalt vom Einwohner-Zentralamt wegen fehlender Heimreisedokumente jeweils für bestimmte Zeiträume geduldet; Zeiträume ohne Duldung sind die Folge von Inhaftierung oder sind vom Betroffenen selbst verschuldet. Der längste Zeitraum ohne Duldung bestand ausweislich der Antwort des Senats vom 14. Februar 2007 bis zum 16. Mai 2011.*

*Zwischenzeitlich wurden Versuche unternommen, die wahre Identität zu klären beziehungsweise Heimreisedokumente zu beschaffen, leider bis heute vergeblich. Wegen der weiterhin ungeklärten Identität und der damit fehlenden Dokumente ist auch gegenwärtig keine Abschiebung möglich.*

*Ähnlich scheint es sich bei dem am 1. April 2016 aus dem offenen Vollzug der JVA Hahnöfersand entlassenen Gefangenen zu verhalten, der ebenfalls abgelehnter Asylbewerber ist.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

- 1. Wann und über welche Länder ist der am 1. April 2016 aus dem offenen Vollzug der JVA Hahnöfersand entlassene Gefangene nach Deutschland eingereist und wie gestaltete sich das aufenthaltsrechtliche Verfahren im Einzelnen? Bitte unter Angabe konkreter Daten darstellen.*

Der Betroffene wurde am 11. Juni 2013 von der Bundespolizei beim Versuch der illegalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Zug angetroffen und nach erkennungsdienstlicher Behandlung nach Belgien zurückgeschoben. Er gab an, aus Algerien zu stammen. Ausweisdokumente legte er nicht vor.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt ist der Betroffene erneut nach Deutschland eingereist und in Hamburg aufgegriffen worden. Da er zum damaligen Zeitpunkt angab, 15 Jahre alt zu sein, wurde er vom Amtsgericht Hamburg mit Anordnung vom 27. Juni 2013 nicht in Haft genommen. Er wurde zunächst vom Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen. Auf der Grundlage einer gutachtlichen Altersschätzung

des Instituts für Rechtsmedizin wurde fiktiv ein Alter von mindestens 17 Jahren angenommen.

Am 2. Juli 2013 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 26. September 2013 stellte das BAMF das Asylverfahren ein, weil der Betroffene seinen Asylantrag am 24. September 2013 zurückgenommen hatte. Das BAMF stellte gleichzeitig das Fehlen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fest. Für den Fall der Nichtausreise binnen einer Woche wurde vom BAMF die Abschiebung nach Algerien oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die Bestandskraft des Bescheides trat nach Auskunft des BAMF am 15. Oktober 2013 ein. Während des laufenden Asylverfahrens war er in der Zeit vom 10. Juli bis 8. Oktober 2013 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Wegen der fehlenden Heimreisedokumente musste sein Aufenthalt vom Einwohner-Zentralamt nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, mit räumlicher Beschränkung auf Hamburg geduldet werden. Die Zeiträume sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Zeiträume ohne Duldung sind die Folge von Inhaftierung oder sind von dem Betroffenen selbst verschuldet:

Datum der Ausstellung	Gültig bis
06.02.2014	13.02.2014
19.02.2014	27.02.2014
20.03.2014	15.04.2014

Mit Bescheid des Einwohner-Zentralamtes vom 16. März 2016 wurde der Betroffene nach § 53 i.V.m. § 54 Absatz 2 Nr. 9 AufenthG ausgewiesen. Diese Entscheidung ist bestandskräftig.

- a. *Ist die Identität des aus der JVA Hahnöfersand entlassenen Gefangenen zwischenzeitlich geklärt?*

*Falls nein, welche Maßnahmen wurden jeweils wann von welcher Stelle zur Feststellung der Identität ergriffen und warum waren diese bislang erfolglos?*

- b. *Gibt es mittlerweile gültige Heimreisedokumente?*

*Falls nein, welche Maßnahmen wurden jeweils wann von welcher Stelle zur Beschaffung der Dokumente ergriffen und warum waren diese bislang erfolglos?*

Die Identität steht nicht fest und es liegen keine Heimreisedokumente vor. Der Betroffene sollte am 20. April 2016 durch eine Delegation der algerischen Botschaft in Berlin zur Identität befragt werden. Eine entsprechende schriftliche Aufforderung wurde ihm am 12. April 2016 persönlich übergeben. Seiner Mitwirkungspflicht kam er jedoch nicht nach.

Mit Schreiben vom 29. April 2016 wurde die algerische Vertretung gebeten, für den Betroffenen ein Heimreisedokument auszustellen. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

2. *Befand sich der 44-jährige Gefangene aus der JVA Billwerder, dessen Identität noch immer ungeklärt ist, während des Zeitraums der am 13.02.2007 abgelaufenen Duldung und der erst am 17.05.2011 erneut erteilten Duldung in Haft?*

- a. *Falls ja, von wann bis wann und wegen welcher Delikte wurde er verurteilt?*

Der Gefangene war in dem erfragten Zeitraum vom 18. August 2006 bis 18. November 2011 in Haft. Er befand sich zunächst in Untersuchungshaft und verbüßte dann eine Freiheitsstrafe wegen schweren räuberischen Diebstahls, Raub in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von drei Jahren und neun Monaten, eine Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung von acht Monaten, mehrere Ersatzfreiheitsstrafen wegen Beleidigung (50 Tage),

Diebstahl (30 Tage), Körperverletzung in Tatmehrheit mit Beleidigung (236 Tage) sowie eine Ordnungshaft (zwei Tage).

- b. Wann befand er sich ansonsten noch jeweils wegen welcher Delikte jeweils für wie lange in Hamburg in Haft?*

Der Gefangene befand sich ansonsten noch zu folgenden Zeiten in Haft:

Von März 2003 (das genaue Datum des Eintritts ist nicht recherchierbar) bis zum 28. April 2004 wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung und Besitz und Erwerbs von Betäubungsmitteln.

Vom 10. März 2012 bis zum 21. März 2013 nach Untersuchungshaft wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Diebstahl und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen wegen Körperverletzung.

Vom 21. Juni 2013 bis zum 17. Oktober 2014 nach Untersuchungshaft wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten wegen schweren Raubes.

Vom 21. Januar 2015 bis zum 9. März 2015 in Untersuchungshaft mit dem Tatverdacht gefährlicher Körperverletzung.

Vom 13. Dezember 2015 bis heute.

Zu den Delikten siehe Drs. 21/4309.

- 3. Welche Leistungen, in Euro und in Sachleistungen, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Rechtsgrundlagen hat der 44-jährige Gefangene seit erstmaliger Stellung seines Asylantrags am 18. November 1998 erhalten? Bitte für Zeiträume mit Aufenthaltsgestattung, mit Duldung und ohne Duldung getrennt angeben. Inwiefern wurden Leistungen nicht gewährt, weil die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde?*

Siehe Anlage.

- 4. Bei dem 44-jährigen Gefangenen ist nach wie vor unklar, aus welchem Herkunftsland er stammt.*
- a. Auf Basis welcher Angaben beziehungsweise welcher Dokumente wird ein Asylverfahren durchgeführt, wenn keine Identitätsnachweise vorgelegt werden können?*

Nach den Erkenntnissen der Hamburger Behörden entscheidet das BAMF auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers. Das BAMF wurde um einen Beitrag gebeten, hat jedoch mitgeteilt, keinen Beitrag zur Verfügung stellen zu können, da das BAMF als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament der Freien und Hansestadt Hamburg unterliege und eine freiwillige Beantwortung aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung gegenwärtig nicht möglich sei.

- b. Wie wird ausgeschlossen, dass nach Ablehnung des Asylantrags eines Asylbewerbers ohne Identitätsnachweise kein zweites Asylverfahren unter einer Alias-Identität eingeleitet wird?*

Durch die erkennungsdienstliche Behandlung des Antragstellers durch das BAMF wird die Duldung eines erneuten Asylverfahrens unter anderen Personalien ausgeschlossen.

- 5. Der Senat gibt an, dass der 44-jährige Gefangene mit Schreiben vom 20. März 2015 zum wiederholten Mal auf seine Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 1 AufenthG hingewiesen und aufgefordert wurde, sich um die Beschaffung eines Heimreisedokumentes zu bemühen.*
- a. Welche Möglichkeiten zur Sanktionierung beziehungsweise zur Durchsetzung der Pflicht bestehen, wenn dieser Mitwirkungspflicht durch die Betroffenen nicht freiwillig nachgekommen wird?*

Kommt der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Leistungen werden gekürzt und dem Ausländer ist keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet.
- Weiterhin behält sich die Ausländerbehörde vor, Strafanzeige nach § 95 Absatz 1 Nummer 1 und/oder Absatz 2 Nummer 2 AufenthG zu stellen.
- Die fehlende Mitwirkung stellt zusätzlich einen Ausweisungsgrund dar und kann zum Erlass einer Ausweisungsverfügung nach § 55 AufenthG führen.

*b. Wie beurteilt die zuständige Behörde generell den Erfolg von derartigen Aufforderungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten?*

Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Regelung, die von den Ausländerbehörden der Länder umzusetzen ist. Den Betroffenen wird mit dieser Aufforderung nochmals ihre rechtliche Situation deutlich gemacht. In Einzelfällen kann der Hinweis auf die gesetzlich bestehende Mitwirkungspflicht dazu führen, dass sich die Betroffenen kooperativ zeigen. Aufforderungen an die Betroffenen, sich selbst um die Beschaffung von Heimreisedokumenten zu bemühen, stellen jedoch nur einen Baustein in dem Identitätsklärungs-/Passbeschaffungsverfahren dar. Wenn jemand seine Ausreise mit allen Mitteln verhindern will, dann bleiben derartige Aufforderungen teilweise erfolglos, gleichwohl aber wichtig, um gegebenenfalls später den Versagungsgrund der Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an seine Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen belegen zu können (siehe zum Beispiel § 25b Absatz 2 Nummer 1 AufenthG).

*6. Wurde versucht, die Staatsangehörigkeit des 44-jährigen Gefangenen durch eine Sprachanalyse durch die Ausländerbehörde zu bestimmen?*

*Falls nein, weshalb nicht?*

Nein, das Ergebnis einer Sprachanalyse wird generell von den Auslandsvertretungen der hier mutmaßlichen Herkunftsländer nicht als Beweis anerkannt. Eine Sprachanalyse ist darüber hinaus nur sinnvoll, wenn sich der Betroffene kooperativ verhält. Das ist hier bislang nicht der Fall. Im Übrigen siehe Drs. 21/4453.

*7. Wurde versucht, Beweise für die Staatsangehörigkeit zum Beispiel durch das Auslesen des Handys des 44-jährigen nach § 48 Absatz 3a AufenthG zu irgendeinem Zeitpunkt vor seiner Inhaftierung zu gewinnen?*

*Falls nein, weshalb nicht?*

Nein, unter den persönlichen Gegenständen befand sich während der Inhaftierung kein mobiles Telefon. Ob er zuvor im Besitz eines Telefons war, ist nicht bekannt.

*8. Wie häufig wurden von den unter 6. und 7. genannten Maßnahmen in Hamburg seit dem Jahr 2015 jeweils Gebrauch gemacht?*

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung werden von der zuständigen Behörde nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre die Auswertung aller Ausländerakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*9. Ist die zuständige Stelle, gegebenenfalls auch unter Mitwirkung der Organisationseinheit Passersatzbeschaffung beim Bundespolizeipräsidium, auf der Basis der bisherigen Erkenntnisse zu dem 44-jährigen Gefangenen mit der Botschaft Senegals und/oder Burkina Fasos in Verhandlungen getreten, um eine Ausstellung des Passersatzpapiers zu erreichen?*

*Falls ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*

*Falls nein, weshalb nicht und inwiefern beabsichtigt die zuständige Behörde dies nachzuholen?*

Für Verhandlungen gibt es nach Rücksprache mit dem Bundespolizeipräsidium in diesem Fall keinen Raum. Die Mitteilungen der Behörden Burkina-Fasos und des Senegals, keine Heimreisedokumente auszustellen, waren eindeutig. Neue Erkenntnisse, die die Entscheidungen der Auslandsvertretungen beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

**Leistungsübersicht**

<b>Zeitraum</b>	<b>Leistung in Euro/Sachl.</b>	<b>Status</b>
<b>Laufende Leistungen 1998</b>		
23.11.-22.12.98	11 → 10,91 12 → 29,03	Aufenthaltsgestattung
23.12.98-22.1.99	12 → 11,88 01 → 29,03	Aufenthaltsgestattung
<b>Einmalige Leistungen 1998</b>		
23.11.98	81,73 Kleidergeld	Aufenthaltsgestattung
24.11.98	36,74 Kleidergeld	Aufenthaltsgestattung
22.12.98	101,67 Krankenhilfe	Aufenthaltsgestattung
<b>Laufende Leistungen 1999</b>		
23.1.-27.1.99	6,60	Aufenthaltsgestattung
12.2.-11.3.99	2 → 127,28 3 → 74,38	Duldung bis 7.9.99
12.3.-11.4.99	3 → 135,25 4 → 76,86	Duldung
12.4.-16.5.99	4 → 132,77 5 → 108,19	Duldung
17.5.-16.6.99	5 → 101,44 6 → 111,80	Duldung
17.6.-16.7.99	6 → 97,83 7 → 108,19	Duldung
17.7.-16.8.99	7 → 101,44 8 → 108,19	Duldung
<b>Einmalige Leistungen 1999</b>		
22.4.99	101,67 Krankenhilfe	Duldung
22.4.99	22,69 Mittellosigkeit	Duldung
1.5.99	61,37 Mittellosigkeit	Duldung
22.4.99	25,31 Kleidung	Duldung
<b>Laufende Leistungen 2001</b>		
19.10.01-26.10.01	105,81	
<b>Laufende Leistungen 2004</b>		
29.4.04-30.4.04	2,73	
1.5.-27.5.04	35,62	
28.5.-31.5.04	5,28	
1.6.-17.6.04	23,18	
13.8.-31.8.04	25,07	
1.9.-13.9.04	17,72	
14.9.-30.9.04	23,18	
1.10.-17.10.04	22,43	
21.10.-31.10.04	14,51	
1.11.-21.11.04	28,63	
22.11.-30.11.04	12,27	
1.12.-20.12.04	247,48 inkl. KdU (WUK)	
21.12. - 31.12.04	79,82	
<b>Laufende Leistungen 2005</b>		
1.1.05-31.1.05	224,95	
1.3.05-31.3.05	309,13 inkl. KdU (WUK)	
1.4.-31.12.05	334,75 mtl., inkl. KdU (WUK)	
<b>Laufende Leistungen 2006</b>		
1.1.06-31.8.06	335,95 mtl., inkl. KdU (WUK)	
1.9.06-30.9.06	335,95 zu Unrecht, Haft, inkl. KdU (WUK)	

Zeitraum	Leistung in Euro/Sachl.	Status
1.10.06-31.12.06	111,00 mtl. nur KdU (WUK)	
<b>Einmalige Hilfen 2006</b>		
1.4.06	101,67 Krankenhilfe	
1.7.06	101,67 Krankenhilfe	
14.7.06	274,50 Krankenhilfe	
<b>Laufende Leistungen 2007</b>		
1.1.07-28.2.07	123,00 mtl., nur KdU (WUK)	
<b>Laufende Leistungen 2011</b>		
8.12.11	Nachzahlung 29,75, nur KdU (WUK)	
1.12.11-31.12.11	352,47 inkl. KdU (WUK)	
<b>Laufende Leistungen 2012</b>		
1.1.12-31.3.12	355,47 mtl., inkl. KdU (WUK)	
<b>Laufende Leistungen 2013</b>		
26.3.13	Sozialkarte HVV (19,00)	Duldung
25.3.-31.3.13	109,41 inkl. KdU (WUK)	Duldung
1.4.-2.4.13	32,30 inkl. KdU (WUK)	Duldung
3.4.-31.4.13	452,20 inkl. KdU (WUK)	Duldung
1.5.-30.6.13	443,60 mtl., inkl. KdU (WUK)	Duldung bis 5.6.13 / Ab 05/2013 Leistungsein- schränkung (40,90)
<b>Laufende Leistungen 2014</b>		
23.10.14-31.10.14	105,10	
1.11.14-30.11.14	548,90 inkl. KdU (WUK)	
01.12. - 31.12.14	495,50 inkl. KdU (WUK)	
<b>Einmalige Leistungen 2014</b>		
23.10.14	Sozialkarte HVV (19,00)	
<b>Laufende Leistungen 2015</b>		
1.1.15-28.2.15	503,50 mtl., inkl. KdU (WUK)	Duldung
10.3.15-31.3.15	138,98	Duldung
1.4.15-31.12.15	451,60 mtl., inkl. KdU (WUK)	Duldung bis 19.5.15
13.4.15	97,90 Nachzahlung	Ab hier Ausweispapiere ab- handengekommen
<b>Laufende Leistungen 2016</b>		
1.1.16-31.1.16	456,60 inkl. KdU (WUK) Rückforderung Haft	Haft